



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Staatssekretariat für Migration SEM

**Anpassung der Vorlage zur Änderung des Ausländergesetzes
(Integration; 13.030) an Art. 121a BV und an fünf parlamentarische Initiativen**

**Zusammenfassung der Ergebnisse des
Vernehmlassungsverfahrens
vom 11. Februar bis 28. Mai 2015**

Dezember 2015

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage	3
2. Ergebnisse der Vernehmlassung	3
2.1. Anpassung der Integrationsvorlage an Artikel 121a BV: Erleichterte Erwerbstätigkeit von Personen aus dem Asylbereich	3
2.1.1. Abschaffung der Sonderabgabe.....	3
2.1.2. Abschaffung der Bewilligungspflicht für eine Erwerbstätigkeit und Ersatz durch eine Meldepflicht	4
2.2. Umsetzung von fünf parlamentarischen Initiativen.....	6
2.2.1. Rückstufung eines niedergelassenen integrationsunwilligen Ausländers zum Jahresaufenthalter (Pa. Iv. 08.406).....	6
2.2.2. Integration gesetzlich konkretisieren (Pa. Iv. 08.420)	7
2.2.3. Kein Familiennachzug bei Bezug von Ergänzungsleistungen (Pa. Iv. 08.428)	8
2.2.4. Mehr Handlungsspielraum für die Behörden (Pa. Iv. 08.450)	9
2.2.5. Vereinheitlichung beim Familiennachzug (Pa. Iv. 10.485)	9
2.3. Weitere, nicht direkt mit dem Vernehmlassungsentwurf zusammenhängende Anregungen.....	10
2.3.1. Erleichterte Erwerbstätigkeit und (Arbeitsmarkt-)Integration von Personen aus dem Asylbereich.....	10
2.3.2. Erweiterung der Meldepflichten.....	11
2.3.3. Erteilung und Widerruf der Niederlassungsbewilligung.....	11
2.3.4. Nachweis der Sprachkenntnisse für den Familiennachzug.....	11
Anhang 1: Verzeichnis der Eingaben	13
Anhang 2: Vorlage	16

1. Ausgangslage

Dieser Vernehmlassungsentwurf enthält Ergänzungen der Gesetzesvorlage des Bundesrates zur Änderung des AuG vom 8. März 2013 (Integration; 13.030; nachfolgend Integrationsvorlage)¹, die vom Parlament zur Anpassung an den in der Zwischenzeit angenommenen Art. 121a BV an den Bundesrat zurückgewiesen wurde (siehe Ziff. 2.1 ff.).

Gleichzeitig wurde der Bundesrat vom Parlament beauftragt, in der Zusatzbotschaft zu dieser Vorlage die Anliegen von fünf parlamentarischen Initiativen (nachfolgend parl. Initiativen) aufzunehmen, denen die Staatspolitischen Kommissionen beider Räte bereits früher Folge gegeben haben. Sie haben keinen direkten Zusammenhang mit der Umsetzung von Art. 121a BV (siehe Ziff. 2.2 ff.; zur besseren Verständlichkeit siehe auch Anhang 2, bei welchem bei den Bestimmungen in der Vorlage entsprechend die jeweiligen parl. Initiativen in Klammern vermerkt sind).

Insgesamt sind 84 Stellungnahmen zu dieser Vorlage eingegangen (22 Kantone, 5 Parteien, 57 andere interessierte Kreise). Haben sich Vernehmlassungsteilnehmer zu einem Punkt der Vorlage nicht explizit geäußert, wird dies im vorliegenden Bericht als Einverständnis gewertet. Z.B. AI, GR, LU, VD, BDP, glp, MCG, economiesuisse haben sich in der Stellungnahme nicht zu diesem Vernehmlassungsentwurf geäußert.

Eine sehr breite Zustimmung finden die Vorschläge betreffend den erleichterten Zugang zur Erwerbstätigkeit von Personen aus dem Asylbereich: sowohl die Abschaffung der Sonderabgabe auf Erwerbseinkommen von vorläufig Aufgenommenen und Asylsuchenden als auch die Meldepflicht als Ersatz der Bewilligungspflicht für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit von vorläufig Aufgenommenen und anerkannten Flüchtlingen werden klar begrüßt.

Bezüglich der parl. Initiative „Integration gesetzlich konkretisieren“ (Pa. Iv. 08.420) unterstützt eine klare Mehrheit der Vernehmlasser die Haltung des Bundesrates, wonach hier heute kein zusätzlicher gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht.

Die Umsetzung der parl. Initiativen „Mehr Handlungsspielraum für die Behörden“ (Pa. Iv. 08.450), „Kein Familiennachzug bei Bezug von Ergänzungsleistungen“ (Pa. Iv. 08.428) sowie „Vereinheitlichung beim Familiennachzug“ (Pa. Iv. 10.485) wird von einer grossen Mehrheit der Kantone und interessierten Kreise sowie von der CVP, FDP und SVP befürwortet. Eine weniger eindeutige Mehrheit findet die Umsetzung der parl. Initiative „Rückstufung eines niedergelassenen integrationsunwilligen Ausländers zum Jahresaufenthalter“ (Pa. Iv. 08.406).

Die SVP begrüßt grundsätzlich die Überführung der fünf parl. Initiativen ins Ausländergesetz. Sie ist allerdings der Auffassung, dass dies nicht im Zusammenhang mit der Integrationsvorlage geschehen solle.

Grundsätzlich gegen die Umsetzung dieser parl. Initiativen haben sich z.B. GPS, SP, Hilfswerke, Gewerkschaftsbund und Travail.Suisse ausgesprochen.

Mehrere Vernehmlasser haben nicht nur zum Vernehmlassungsentwurf des Bundesrates, sondern auch zu der bereits vom Ständerat am 8. März 2013 verabschiedeten Integrationsvorlage Stellung genommen (siehe Ziff. 2.3).

2. Ergebnisse der Vernehmlassung

2.1. Anpassung der Integrationsvorlage an Artikel 121a BV: Erleichterte Erwerbstätigkeit von Personen aus dem Asylbereich

2.1.1. Abschaffung der Sonderabgabe

Nach dem geltenden Recht unterliegen Asylsuchende und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung den Bestimmungen über die Vermögenswertabnahme (Art. 87 Asylgesetz²; AsylG) und – wenn sie erwerbstätig sind – der Sonderabgabepflicht (Art. 86 AsylG). Dies gilt auch für vorläufig Aufgenommene (Art. 88 Ausländergesetz³, AuG). Diese Personengruppen

¹ BBI 2013 2397

² SR 142.31

³ SR 142.20

sind verpflichtet, Sozialhilfe-, Ausreise-, Vollzugskosten sowie die Kosten des Rechtsmittelverfahrens bis zu einem Maximalbetrag über diese beiden Instrumente zurückzuerstatten. Aufgrund der relativ geringen Einkommen dieser Personengruppe führt dieser Abzug von 10 % des Lohnes, der zusätzlich zur Quellensteuer von 10 % geschuldet ist, zu einer Abnahme der Bereitschaft, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Der Bundesrat schlägt daher die Abschaffung der Sonderabgabepflicht auf Erwerbseinkommen vor (Art. 88 V-AuG sowie Art. 85, 86, 87 sowie Art. 115 Bst. c, 116 a und 117 V-AsylG). Damit wird das inländische Potential an Arbeitskräften gefördert.

Einverstanden: AG, BE, BL, BS, FR, GE, GL, JU, NE, NW, OW, SG, SH, SO (Zustimmung nur bei vorläufig Aufgenommenen), SZ, TG, TI, UR, ZG, ZH, VS; CVP, FDP, GPS, SP; aiti, Arbeitsintegration Schweiz, Caritas, CSP.ch, DJS, EKM, FER, FIMM, Gastro Appenzellerland AR, Gastro Baselland, Gastro Bern, Gastro Fribourg, Gastro Glarnerland, Gastro Luzern, Gastro Meilen, Gastro Neuchâtel, Gastro Obwalden, Gastro Schwyz, Gastro St.Gallen, Gastro Suisse, Gastro Ticino, Gastro Valais, Gastro Zürich, Gastro Zürich-City, grundrechte.ch, HEKS, Hotel Ganterwald, Integration Handicap, kaufmännischer verband, KdK, KID, Netzwerk Kinderrechte Schweiz, ODAGE, SAH, SAV, SBV, Schweizerischer Obstverband, sek, SFH, SGB, SGV USAM, SKOS, SOSF, SRK, SSV, SWBV, SWISSMEM, swissstaffing, Travail.Suisse, UNHCR, unine, up!schweiz, VKM, VSGP, VSJF

Dagegen: AR, SO (Ablehnung nur bei Asylsuchenden); SVP

Weitere Bemerkungen:

Eine äusserst breite Mehrheit der Vernehmlasser *befürwortet* die Aufhebung der Sonderabgabe auf Erwerbseinkommen für vorläufig Aufgenommene und Asylsuchende. Diese Änderung stelle eine Vereinfachung für potentielle Arbeitgeber dar, schaffe Anreize zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bei den genannten Personen und erleichtere deren Integration in den Arbeitsmarkt. Zudem werde auf diese Weise das inländische Arbeitspotential vermehrt ausgeschöpft und die öffentlichen Ausgaben (Sozialhilfe) reduziert.

Die *Gegner* der Regelung weisen darauf hin, dass die Schwierigkeiten der Integration von Personen aus dem Asylbereich in den Arbeitsmarkt nur unwesentlich bei der Erhebung einer Sonderabgabe auf das Einkommen liegen. Die SVP bemerkt, dass es sinnlos sei, Personen zu integrieren, welche das Land möglichst rasch wieder verlassen sollten. Aus Sicht von SO sollten vorläufig Aufgenommene besser gestellt werden als Personen, die sich noch in einem laufenden Asylverfahren befinden. SO ist daher nur für die Abschaffung der Sonderabgabe für vorläufig Aufgenommene, nicht jedoch für Asylsuchende.

Das UNHCR regt an, auch die Sonderabgabe auf Vermögen zu überdenken. ODAGE kritisiert die Regelung von Art. 87 Abs. 5 V-AsylG (sichergestellte Vermögenswerte werden unter gewissen Bedingungen auf Gesuch hin zurückerstattet) und schlägt die Übernahme der im Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs⁴ festgehaltenen Mindestgarantien in die Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen⁵ vor.

2.1.2. Abschaffung der Bewilligungspflicht für eine Erwerbstätigkeit und Ersatz durch eine Meldepflicht

Nach dem geltenden Recht untersteht die Erwerbstätigkeit von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen der Bewilligungspflicht (Art. 61 AsylG, Art. 85 Abs. 6 AuG, Art. 65 Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit⁶, VZAE).

Um die Erwerbsbeteiligung dieser Personengruppen zu erhöhen, schlägt der Bundesrat den Ersatz der Bewilligungspflicht durch eine Meldepflicht vor. Die orts- und berufsübliche Lohn- und Arbeitsbedingungen müssen eingehalten werden (Art. 22 AuG). Der Wegfall eines vorgängigen Bewilligungsverfahrens und der damit verbundenen Gebühren sind wesentliche administrative Erleichterungen. Auch diese administrative Erleichterung soll dazu führen, dass die Arbeitgeber vermehrt auch dieses inländische Arbeitskräftepotenzial nutzen (Art. 85

⁴ SR 281.1
⁵ SR 142.312
⁶ SR 142.201

Abs. 6, 85a, 120 Abs. 1 Bst. f und g V-AuG sowie Art. 61 V-AsylG).

Widerhandlungen des Arbeitgebers gegen die Meldepflicht sowie gegen die mit der Meldung verbundenen Bedingungen, insbesondere das Nichteinhalten der orts- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen (Art. 22 AuG), sollen mit Busse bestraft werden können. Gleichzeitig kann die zuständige kantonale Behörde die mit der Meldung erteilte Bewilligung zur Erwerbstätigkeit widerrufen (Art. 62 Bst. d AuG). Zur Berechnung der Sozialhilfepauschale, die der Bund den Kantonen für Personen aus dem Asylbereich entrichtet, muss sichergestellt werden, dass ein Datentransfer in das Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS) erfolgt.

Einverstanden: AG, AR, BE, BL, BS, FR, GE, NE, NW, OW, SH, TI, TG, UR, ZH; CVP, FDP, GPS, SP; aiti, Arbeitsintegration Schweiz, Caritas, CSP.ch, DJS, EKM, FER, FIMM, Gastro Appenzellerland AR, Gastro Baselland, Gastro Bern, Gastro Fribourg, Gastro Glarnerland, Gastro Luzern, Gastro Meilen, Gastro Neuchâtel, Gastro Obwalden, Gastro Schwyz, Gastro St.Gallen, Gastro Suisse, Gastro Ticino, Gastro Valais, Gastro Zürich, Gastro Zürich-City, grundrechte.ch, HEKS, Hotel Ganterwald, Integration Handicap, kaufmännischer verband, KdK, KID, Netzwerk Kinderrechte Schweiz, ODAGE, SAV, SAH, SBV, Schweizerischer Obstverband, sek, SFH, SGB, SGV USAM, SKOS, SOSF, SRK, SSV, SWBV, SWISSMEM, swissstaffing, Travail.Suisse, UNHCR, unine, up!schweiz, VKM, VSGP, VSJF

Dagegen: GL, JU, SG, SO, SZ, ZG, VS; SVP

Weitere Bemerkungen:

Die *Befürworter* begrüßen den Abbau von administrativen Hürden und Wartezeiten für den Arbeitsmarktzugang für Personen aus dem Asylbereich. Für mehrere Vernehmlasser ist die Möglichkeit einer nachträglichen Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie die Busse bei Widerhandlungen des Arbeitgebers eine zwingende Voraussetzung für die Abschaffung der Bewilligungspflicht (TI, VS, SG, SH, SZ, UR, NW, GL; HEKS, KID, KdK). Einige Befürworter weisen ausdrücklich darauf hin, dass der Schutz vor prekären Arbeitsverhältnissen und Lohndumping sicherzustellen sei (GE, TI, VS, GL; KID, HEKS, SGB). Die Kantone GL und SG fordern verstärkte Schutzmassnahmen gegen prekäre Arbeitsbedingungen und Lohndumping. Gemäss GE ist bei der Meldung eine Kopie des Arbeitsvertrags zwecks Überprüfung der orts-, berufs- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen beizulegen.

Mehrere Gastro - Verbände sprechen sich für ein benutzerfreundliches Meldeverfahren aus. Da für den Gastronomiebereich ein allgemeinverbindlicher GAV bestehe, wird die Prüfung der orts-, berufs- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen dezidiert abgelehnt (Streichung von Art. 85 Abs. 3 V-AuG).

Vereinzelt wird die Einführung eines Meldesystems analog dem Meldeverfahren für kurzfristige Dienstleistungen aus den EU/EFTA – Mitgliedstaaten befürwortet (TG), die Einführung eines neuen Kontrollsystems bzw. die automatische Weiterleitung der Daten an die Kontrollstelle wird jedoch abgelehnt. Diese Arbeitsverhältnisse könnten auch im Rahmen der FlaM geprüft werden. Deshalb seien Art. 85a und 120 V-AuG anzupassen (SBV, Schweizerischer Obstverband, VSGP).

BS geht demgegenüber davon aus, dass es sich hier nicht um dasselbe Meldeverfahren wie bei kurzfristigen Dienstleistungen aus den EU/EFTA – Mitgliedstaaten handle und spricht sich deshalb gegen die Erfassung der Arbeitgeber im ZEMIS aus. Zudem hält BS fest, dass die heutige Regelung zum Kantonswechsel beizubehalten sei. Folgende Ergänzung in Art. 85a Abs. 1 V-AuG wird vorgeschlagen: „Vorläufig aufgenommene Personen können in der ganzen Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben, wenn die orts-, berufs- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen eingehalten werden, sofern kein Kantonswechsel damit verbunden ist.“ Andernfalls seien insbesondere grosse Städte wie Basel, Genf oder Zürich benachteiligt, wenn mit der Abschaffung der Bewilligungspflicht für die Erwerbstätigkeit auch ein Anspruch auf Kantonswechsel verbunden wäre. Demgegenüber bezeichnet das HEKS einen allfälligen Wohnortwechsel aufgrund eines Stellenantritts als Verbesserung in Bezug auf die Erwerbsquote von vorläufig Aufgenommenen.

Die *Gegner* dieser Bestimmung erachten das bestehende Bewilligungsverfahren als notwendige Schutzmassnahme vor Lohndumping (z.B. GL, JU, SO, SZ, VS). Für ZG und SO ist mit der Abschaffung des Bewilligungsverfahrens der Meldefluss nicht gewährleistet: es drohe der Wegfall von jeglichen Kontrollen. SZ verlangt die Prüfung von möglichen Verbesserungen im Rahmen des laufenden Projektes „E-Government-Strategie“ durch das SEM. SG weist darauf hin, dass im Vernehmlassungsentwurf die Abwicklung des Meldeverfahrens und die Zuständigkeit zur nachträglichen Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen noch nicht geklärt, diese aber zur Beurteilung der Vollzugstauglichkeit wesentlich seien.

Auch TI bezweifelt den Nutzen der vorgeschlagenen Regelung, da eine Bewilligung zur Erwerbstätigkeit in der Regel bereits heute rasch (d.h. innert weniger Tage) erteilt werde. Mit der Einführung der Meldepflicht würden kaum administrative Hürden abgebaut.

AG ist der Auffassung, dass der Aufwand der Vollzugsbehörden sich nur verlagern, nicht aber verringern würde. Zudem wird eine Sanktionierung des Nichteinhaltens einer mit der Meldepflicht verbundenen Bedingung abgelehnt (z.B. Nichteinhaltung von orts- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen).

2.2. Umsetzung von fünf parlamentarischen Initiativen

Gemäss Rückweisungsbeschluss des Parlaments zur Integrationsvorlage wurden die Anliegen von fünf parl. Initiativen in den Vernehmlassungsentwurf aufgenommen, soweit ihnen nicht bereits im Rahmen der Integrationsvorlage oder in einer anderen Gesetzesvorlage Rechnung getragen wurde. Die Basis für den Vernehmlassungsentwurf bildete die vom Ständerat am 11. Dezember 2013 verabschiedete Version der Integrationsvorlage.

2.2.1. Rückstufung eines niedergelassenen integrationsunwilligen Ausländers zum Jahresaufenthalter (Pa. Iv. 08.406)

Es soll nur integrierten Ausländerinnen und Ausländern eine Niederlassungsbewilligung erteilt werden (Art. 34 E-AuG). Integrationsunwilligen Personen soll die Niederlassungsbewilligung C entzogen und durch eine Aufenthaltsbewilligung B ersetzt werden können (Art. 63 Abs. 3 V-AuG). Danach soll eine erneute Erteilung der Niederlassungsbewilligung frühestens nach drei Jahren möglich sein (Art. 34 Abs. 6 V-AuG). Zudem soll bei Integrationsdefiziten kein Anspruch auf Familiennachzug bestehen (Art. 51 Abs. 2 Bst. b V-AuG).

Einverstanden: AR, BE, BL, BS, GL, JU, NW, OW, SG, SZ, TG, TI, UR, ZG; CVP, FDP, SVP; aiti, FER, Gastro Appenzellerland AR, Gastro Baselland, Gastro Bern, Gastro Fribourg, Gastro Glarnerland, Gastro Luzern, Gastro Meilen, Gastro Neuchâtel, Gastro Obwalden, Gastro Schwyz, Gastro St.Gallen, Gastro Suisse, Gastro Ticino, Gastro Valais, Gastro Zürich, Gastro Zürich-City, Hotel Ganterwald, Integration Handicap, kaufmännischer verband, KdK, ODAGE, SAV (sinngemäss), SBV, Schweizerischer Obstverband, SGV USAM, SWBV, SWISSMEM, swissstaffing, VKM, VSGP

Dagegen: AG, FR, GE, NE, SH, SO, VS, ZH; GPS, SP; Arbeitsintegration Schweiz, Caritas, CSP.ch, DJS, EKM, FIMM, grundrechte.ch, HEKS, KID, Netzwerke Kinderrechte Schweiz, SAH, sek, SFH, SGB, SKOS, SOSF, SRK, SSV, Travail.Suisse, UNHCR, unine, up!schweiz, VSJF

Weitere Bemerkungen:

Gemäss den *Befürwortern* könnten auch bei Personen, die seit Jahren die Niederlassungsbewilligung besitzen, erhebliche Integrationsdefizite bestehen. Einige von ihnen weisen darauf hin, dass die Widerrufsgründe von Art. 63 Abs. 1 AuG weiterhin bestehen blieben. Der vorgeschlagene Art. 63 Abs. 3 V-AuG dürfe nicht dahingehend ausgelegt werden, dass bei einem schwerwiegenden Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Sinn des "mildesten Mittels" vorerst eine Rückstufung auf eine Aufenthaltsbewilligung erfolge (z.B. BL, SG).

Die *Gegner* erachten die Regelung als unnötig, wirkungslos und ineffizient sowie im Widerspruch zur Integrationsvorlage des Bundesrates (z.B. AG, BS, SO, VS, ZH; GPS, SP).

Da gemäss dieser Vorlage die Niederlassungsbewilligung nur noch an integrierte Ausländerinnen und Ausländer erteilt werden solle, erübrige sich eine Regelung im Sinne des Initianten (BS, ZH). Es sei schwer verständlich, inwiefern sich Personen «desintegrieren» könnten (BS). Die vorgesehene Rückstufung fördere weder die Integration, noch habe sie eine abschreckende Wirkung für Ausländerinnen und Ausländer: die Auswirkungen bei einem temporären Wechsel von einer Niederlassungsbewilligung zu einer Aufenthaltswilligung seien für die Betroffenen im Alltag zunächst nur marginal spürbar (SO). Gemäss SO widerspricht eine Rückstufung der gesamten Konzeption der ausländerrechtlichen Bewilligungen, da bei Vorliegen der Voraussetzungen für einen Widerruf der Niederlassungsbewilligung eben gerade keine Aufenthaltswilligung zu erteilen sei.

Für die VKM sind die Bestimmung über die Erteilung der Niederlassungsbewilligung bei erfolgter Integration und deren Widerruf bei Nicht-Integration in sich widersprüchlich: Art. 63 Abs. 3 V-AuG sollte gar nicht zur Anwendung gelangen. Gemäss VKM sollte Art. 63 Abs. 3 V-AuG den gleichen Wortlaut haben wie Art. 62 Bst. f E-AuG, damit nicht nur die Aufenthalts-, sondern neu auch die Niederlassungsbewilligung zu widerrufen sei, wenn eine Integrationsvereinbarung ohne entschuldbaren Grund nicht eingehalten würde. Falls eine solche Anpassung nicht erfolge, befürworte die VKM die Rückstufung der Niederlassungsbewilligung in eine Aufenthaltswilligung gemäss Vernehmlassungsentwurf des Bundesrates (Art. 34 Abs. 6 und Art. 63 Abs. 3 V-AuG).

Bei Personen, die einen Widerrufsgrund erfüllen (z.B. Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung) und bei denen die Wegweisung aus der Schweiz verhältnismässig ist, komme eine Rückstufung nicht in Betracht, da damit das öffentliche Interesse (Fernhaltung der ausländischen Person) nicht gewahrt werden könne (AG, BS).

Bei einer Rückstufung und einem anschliessenden Widerruf der Aufenthaltswilligung dürfte zudem eine Wegweisung aufgrund der langen Aufenthaltsdauer in der Schweiz oftmals wegen des Verhältnismässigkeitsprinzips nicht möglich sein, sodass die Rückstufung keinen Nutzen habe und nur administrativen Aufwand für die Behörden bedeute (SO). Auch andere Kantone befürchten aufwändige Verwaltungsverfahren mit den üblichen, teilweise sehr langwierigen Rechtsmittelverfahren (z.B. AG, ZH).

Up!schweiz lehnt die Möglichkeit einer Rückstufung der Niederlassungsbewilligung in eine Aufenthaltswilligung ab, weil sie auf einem untauglichen kollektivistischen Integrationsverständnis (Art. 58a E-AuG) beruhe.

Netzwerke Kinderrechte Schweiz bezweifelt die Zweckmässigkeit des Erlöschens des Rechts auf Familiennachzug bei Unwilligkeit zur Integration (Art. 51 Abs. 2 Bst. b V-AuG). Dies sei auch ein klarer Verstoss gegen Art. 9 und 10 der UN-KRK⁷.

CSP.ch weist darauf hin, dass Opfer von ehelicher Gewalt oder Zwangsheirat nicht selten von ihren Peinigern daran gehindert werden, eine Erwerbstätigkeit auszuüben oder Sprachkurse zu besuchen. Diese Umstände seien bei der Prüfung der Integration dieser Personen zu berücksichtigen. CSP.ch verlangt daher eine entsprechende Ergänzung in Art. 51 V-AuG (neuer Abs. 3).

2.2.2. Integration gesetzlich konkretisieren (Pa. Iv. 08.420)

Die parl. Initiative verlangt, dass die Niederlassungsbewilligung generell erst nach einer erfolgreichen Integration erteilt wird (v.a. gute Kenntnisse einer Landessprache). Zudem sollen weitere Kriterien für den Widerruf der Niederlassungsbewilligung geprüft werden, wenn eine Person extremistische oder fundamentalistische Ansichten vertritt, die sich mit dem freiheitlichen Rechtsstaat und der Demokratie nicht vereinbaren lassen.

Für den Bundesrat besteht hier kein zusätzlicher gesetzgeberischer Handlungsbedarf, da bereits das geltende Recht in diesem Bereich Regelungen vorsieht oder die Anliegen Eingang in die Integrationsvorlage gefunden haben.

Mit der Haltung des Bundesrates einverstanden sind: AG, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, JU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VS, ZG, ZH; CVP, FDP, GPS, SP; aiti, Arbeitsin-

⁷ Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 (SR 0.107).

tegration Schweiz, Caritas, CSP.ch, DJS, EKM, FER, FIMM, Gastro Appenzellerland AR, Gastro Baselland, Gastro Bern, Gastro Fribourg, Gastro Glarnerland, Gastro Luzern, Gastro Meilen, Gastro Neuchâtel, Gastro Obwalden, Gastro Schwyz, Gastro St.Gallen, Gastro Suisse, Gastro Ticino, Gastro Valais, Gastro Zürich, Gastro Zürich-City, grundrechte.ch, HEKS, Hotel Ganterwald, Integration Handicap, kaufmännischer verband, KdK, KID, Netzwerke Kinderrechte Schweiz, ODAGE, SAH, SAV, SBV, Schweizerischer Obstverband, sek, SFH, SGB, SGV USAM, SKOS, SOSF, SRK, SSV, SWBV, SWISSMEM, swissstaffing, Travail.Suisse, UNHCR, unine, VKM, VSGP, VSJF

Dagegen: SVP; up!schweiz

2.2.3. Kein Familiennachzug bei Bezug von Ergänzungsleistungen (Pa. Iv. 08.428)

Der Familiennachzug ist mit der zusätzlichen Bedingung zu verbinden, dass keine Ergänzungsleistungen (EL) ausgerichtet werden (Art. 43 Abs. 1 Bst. d, 44 Abs. 1 Bst. d, 45 Bst. d, Art. 85 Abs. 7 Bst. c^{bis} V-AuG). Zudem sollen Ausländerbehörden automatisch über den Bezug von Ergänzungsleistungen informiert werden (Art. 97 Abs. 3 Bst. f und g V-AuG).

Einverstanden: AG, AR, BL, BS, GL, JU, NW, OW, SG, SO, SZ, TI, TG, UR, VS, ZG, ZH; CVP, FDP, SVP; aiti, FER, Gastro Appenzellerland AR, Gastro Baselland, Gastro Bern, Gastro Fribourg, Gastro Glarnerland, Gastro Luzern, Gastro Meilen, Gastro Neuchâtel, Gastro Obwalden, Gastro Schwyz, Gastro St.Gallen, Gastro Suisse, Gastro Ticino, Gastro Valais, Gastro Zürich, Gastro Zürich-City, Hotel Ganterwald, KdK, kaufmännischer verband, ODAGE, SAV, SBV, SGV USAM, Schweizerischer Obstverband, SWBV, SWISSMEM, swissstaffing, up!schweiz, VKM, VSGP

Dagegen: BE, FR, GE, NE, SH; GPS, SP; Arbeitsintegration Schweiz, Caritas, CSP.ch, DJS, EKM, FIMM, grundrechte.ch, HEKS, Integration Handicap, KID, Netzwerke Kinderrechte Schweiz, SAH, sek, SFH, SGB, SKOS, SOSF, SRK, SSV, Travail.Suisse, UNHCR, unine, VSJF

Weitere Bemerkungen:

Die *Befürworter* begrüssen, dass der Anspruch auf Familiennachzug beim Bezug von EL dahinfällt. Auch wenn mehrere Befürworter davon ausgehen, dass sich die vorgeschlagene Regelung aufgrund der Karenzfristen für den Bezug von EL nur auf eine geringe Anzahl Fälle beziehen wird, sind sie der Meinung, dass diese Einschränkung zur Entlastung der öffentlichen Finanzen durchaus gerechtfertigt sei (AG, SO, ZH, AG; VKM).

BS befürwortet den automatisierten Informationsaustausch über die EL-Bezüge. Die zuständigen Stellen hätten die antragstellenden Personen aber darauf hinzuweisen, dass der Bezug von EL den Migrationsbehörden gemeldet werde und Folgen für das Anwesenheitsrecht haben könne. Die Meldungen an die Migrationsbehörden hätten überdies zum Zeitpunkt des Bezugsbeginns zu erfolgen.

Die *Gegner* dieser Regelung erwähnen, dass eine solche Regelung aufgrund der bestehenden Nachzugsfristen beim Familiennachzug und der langen Karenzfrist für den Bezug von EL nur geringe Auswirkungen haben und vor allem die Schwächsten in unserer Gesellschaft tangieren würde. Bei Drittstaatsangehörigen ist für den Bezug von EL ein Aufenthalt von mindestens zehn Jahren beziehungsweise fünf Jahren bei anerkannten Flüchtlingen erforderlich (SH; GPS; grundrechte.ch, Integration Handicap, KID, SOSF).

Auch die Netzwerke Kinderrechte Schweiz stellen den Nutzen und die Zweckmässigkeit dieser Bestimmungen infrage und sehen darin einen Verstoss gegen Art. 9 UN-KRK (ungewollte Trennung der Kinder von den Eltern) und Art. 3 UN-KRK, der das übergeordnete Interesse des Kindes in den Vordergrund stellt.

Integration Handicap ist der Meinung, dass eine Invalidität auf keinen Fall zum Anlass einer (mittelbaren) Diskriminierung hinsichtlich des Familiennachzugs gemacht werden dürfe. Die unverschuldete Sozialhilfeabhängigkeit, ebenso wie der unverschuldete Bezug einer EL, dürfe Menschen mit Behinderung nicht zum Nachteil gereichen – weder in Fragen des Zugangs zur Staatsbürgerschaft, noch in Fragen des Zugangs zu Aufenthalts- und Niederlas-

sungstiteln. Für Integration Handicap ist es zudem nicht ersichtlich, warum die Bestimmung von Art. 49a V-AuG, welche vorsieht, dass vom Erfordernis des Spracherwerbs aus wichtigen Gründen (wie z.B. Behinderung) abgewichen werden kann, nicht auch auf die neu einzuführenden Voraussetzungen für den Familiennachzug (keine EL) ausgedehnt wurde.

Einige wenige Vernehmlasser erachten die Formulierung bezüglich der EL in der jetzigen Fassung als irreführend (so z.B. BE, BS; Integration Handicap). Es sei eindeutig klarzustellen, ob die nachziehende oder nachgezogene Person gemeint sei. TG beantragt, dass die Frage der EL auch unter dem Aspekt der nachziehenden Familienmitglieder geprüft wird.

KdK und BE bemerken, dass die Überprüfung der Gesuche für einen allfälligen Bezug von EL für die Kantone einen Mehraufwand darstelle und verlangen daher die Offenlegung der damit verbundenen personellen und finanziellen Folgen.

2.2.4. Mehr Handlungsspielraum für die Behörden (Pa. Iv. 08.450)

Die Niederlassungsbewilligung soll bei dauerhafter und erheblicher Sozialhilfeabhängigkeit auch nach einem Aufenthalt von mehr als 15 Jahren widerrufen werden können (Art. 63 Abs. 2 V-AuG).

Einverstanden: AG, AR, BL, BS, FR, GE, GL, JU, NW, OW, SG, SO, SZ, TG, TI, UR, VS, ZG, ZH; CVP, FDP, SVP; aiti, FER, Gastro Appenzellerland AR, Gastro Baselland, Gastro Bern, Gastro Fribourg, Gastro Glarnerland, Gastro Luzern, Gastro Meilen, Gastro Neuchâtel, Gastro Obwalden, Gastro Schwyz, Gastro St.Gallen, Gastro Suisse, Gastro Ticino, Gastro Valais, Gastro Zürich, Gastro Zürich-City, Hotel Ganterwald, kaufmännischer verband, KdK, Netzwerk Kinderrechte Schweiz, SAH, SAV, SBV, Schweizerischer Obstverband, SGV USAM, SWBV, SWISSMEM, swissstaffing, VKM, VSGP

Dagegen: BE, NE, SH; GPS, SP; Arbeitsintegration Schweiz, Caritas, CSP.ch, DJS, EKM, FIMM, grundrechte.ch, HEKS, Integration Handicap, KID, ODAGE, sek, SFH, SGB, SKOS, SOSF, SRK, SSV, Travail.Suisse, UNHCR, unine, uplschweiz, VSJF

Weitere Bemerkungen:

Die *Befürworter* begrüßen die Aufhebung von Art. 63 Abs. 2 AuG. Ein Widerruf der Niederlassungsbewilligung müsse auch dann in jedem Fall verhältnismässig sein (SO, ZH). Gemäss AG habe die Bestimmung in der Praxis zu stossenden Ergebnissen geführt, die für die Gemeinden angesichts der steigenden Sozialhilfekosten nicht nachvollziehbar gewesen seien.

FR weist auf das Risiko einer solchen Regelung hin: in der Praxis würde so dem Verhältnismässigkeitsprinzip zu wenig Rechnung getragen, insbesondere bei unverschuldeter Sozialhilfeabhängigkeit.

Die *Gegner* kritisieren, dass eine Abwertung der Niederlassungsbewilligung erfolge, was auch dem von Bund und Kantonen angestrebten Stufenmodell Integration widerspreche (z.B. NE, SH; SP). Auch die Rechtssicherheit, eine zentrale Voraussetzung im Integrationsprozess, werde mit der Regelung gemäss Vernehmlassungsentwurf in Frage gestellt (SH).

Der SSV weist darauf hin, dass der Aspekt des Verschuldens für die Sozialhilfeabhängigkeit zwingend mitberücksichtigt werden müsse: nur so könne verhindert werden, dass die Niederlassung aufgehoben werde, wenn jemand beispielsweise durch einen Unfall aus dem Arbeitsprozess ausgeschieden sei.

2.2.5. Vereinheitlichung beim Familiennachzug (Pa. Iv. 10.485)

Hier wird eine gleiche Regelung des Familiennachzugs für Personen mit Niederlassungsbewilligung C wie für Personen mit Aufenthaltsbewilligung B (bedarfsgerechte Wohnung, genügende finanzielle Mittel, Kenntnisse der am Wohnort gesprochenen Landessprache) vorgeschlagen (Art. 43 Abs. 1 und 1^{bis}, Art. 44 Abs. 1 Bst. d und e). Dabei handelt es sich gemäss Bundesrat im Ergebnis lediglich um eine gesetzestechnische Anpassung.

Einverstanden: AG, AR, BE, BL, BS, GE, GL, JU, NW, OW, SG, SZ, TG, TI, UR, VS, ZG, ZH; CVP, FDP, SVP; aiti, Caritas, FER, Gastro Appenzellerland AR, Gastro Baselland, Gastro Bern, Gastro Fribourg, Gastro Glarnerland, Gastro Luzern, Gastro Meilen, Gastro Neuchâtel, Gastro Obwalden, Gastro Schwyz, Gastro St.Gallen, Gastro Suisse, Gastro Ticino, Gastro Valais, Gastro Zürich, Gastro Zürich-City, HEKS, Hotel Ganterwald, kaufmännischer verband, KdK, Integration Handicap, Netzwerke Kinderrechte Schweiz, ODAGE, SAH, SAV, SBV, Schweizerischer Obstverband, SGV USAM, SKOS, SRK, SSV, SWBV, SWISS-MEM, swisstafing, UNHCR, up!schweiz, VKM, VSGP

Dagegen: FR, NE, SH, SO; GPS, SP; Arbeitsintegration Schweiz, CSP.ch, DJS, EKM, FIMM, grundrechte.ch, KID, SFH, SGB, SOSF, sek, Travail.Suisse, unine, VSJF

Weitere Bemerkungen:

Eine grosse Mehrheit der *Befürworter* unterstützt diese gesetzestechnische Anpassung im Sinne einer besseren Verständlichkeit der Bestimmungen über den Familiennachzug.

Für BS besteht noch Klärungsbedarf bezüglich des (bereits im geltenden Recht enthaltenen) Begriffs der „bedarfsgerechten“ Wohnung.

Die *Gegner* erachten diese gesetzestechnische Anpassung nicht als notwendig, da sie bereits geltendes Recht darstelle (FR; grundrechte.ch). Zudem sind einige von ihnen der Auffassung, dass der Vorschlag entgegen der Meinung des Bundesrates eine Verschärfung bezüglich des Familiennachzuges darstelle und das Prinzip des Stufenmodells bei der Integration verletze (z.B. SH; EKM, FIMM, KID). GPS bezeichnet eine solche Verschärfung als kontraproduktiv, da der Familiennachzug das Kernstück der Integration darstelle.

2.3. Weitere, nicht direkt mit dem Vernehmlassungsentwurf zusammenhängende Anregungen

2.3.1. Erleichterte Erwerbstätigkeit und (Arbeitsmarkt-)Integration von Personen aus dem Asylbereich

Mehrere Vernehmlasser weisen darauf hin, dass nicht allein administrative Hürden die Arbeitsmarktintegration von vorläufig Aufgenommenen erschweren; auch individuelle Faktoren wie ungenügende Sprachkenntnisse, eingeschränkte Grundkompetenzen, Mangel an beruflichen Qualifikationen oder Nichtanerkennung von Qualifikationen des Heimatlandes, geringe Erfahrung auf dem Schweizer Arbeitsmarkt etc. spielten eine Rolle. Deshalb sei eine sorgfältige, effiziente und effektive Unterstützung von vorläufig Aufgenommenen und anerkannten Flüchtlingen bei der Integration in den Arbeitsmarkt notwendig. Die heutige Integrationspauschale von 6'000.– CHF erweise sich in der Praxis als unzureichend, weshalb eine substanzielle Erhöhung der Integrationspauschale für das Gelingen der Arbeitsmarktintegration dieser Personengruppe nötig sei (AG, BE, BS, NW, OW, SH, UR, VS; GPS; KdK, KID).

Vereinzelt werden auch Änderungen bezüglich der Durchführung von befristeten Praktika im ersten Arbeitsmarkt vorgeschlagen, wie sie im Rahmen von arbeitsmarktlichen Massnahmen AMM für versicherte Personen der Arbeitslosenversicherung möglich sind (SH; KdK, KID). Ebenfalls solle im Sinne von Einstiegsgehältern die Möglichkeit geschaffen werden, unter klaren Bedingungen eine befristete Unterschreitung von Mindestgehältern auch in Bereichen mit Gesamtarbeitsverträgen zuzulassen und somit die Chancen auf eine Eingliederung im ersten Arbeitsmarkt zu erhöhen.

SG schlägt vor, weitere Massnahmen wie die Schaffung von Qualifizierungsprogrammen, die Vereinfachung von Diplomanerkennungen und die Zusammenarbeit im Bereich der Nachqualifikation weiter zu verfolgen, um eine bessere Ausschöpfung des Arbeitskräftepotenzials und Unterstützung dieser Personengruppe zu gewährleisten.

SFH, UNHCR, IOM fordern die Aufhebung der Wartefrist für den Familiennachzug von drei Jahren für vorläufig Aufgenommene (Art. 85 Abs. 7 AuG).

2.3.2. Erweiterung der Meldepflichten

In Umsetzung der parl. Initiative „Kein Familiennachzug bei Bezug von Ergänzungsleistungen“ (Pa. Iv. 08.428) wurden die Meldepflichten von Art. 97 Abs. 3 AuG erweitert: neu sollen die Ausländerbehörden automatisch über den Bezug von Ergänzungsleistungen informiert werden (Art. 97 Abs. 3 Bst. f und g V-AuG).

In diesem Zusammenhang beantragt ZG, dass die in Art. 97 Abs. 3 Bst. c AuG enthaltenen Meldepflichten aus praktischen Gründen nicht nur Zivilstandsänderungen, sondern auch die Geburt eines Kindes sowie den Todesfall beinhalten sollten. Im Asylbereich sei die Meldung einer Geburt an die Migrationsbehörde von grosser Bedeutung und eine möglichst zeitnahe Meldung der kantonalen Migrationsbehörde an das SEM liege im Interesse der Kantone, da eine finanzielle Zuständigkeit des Bundes erst nach der Meldung über die Geburt und der entsprechenden Erfassung des Kindes im ZEMIS erfolge.

2.3.3. Erteilung und Widerruf der Niederlassungsbewilligung

Einzelne Vernehmlasser fordern einen Anspruch auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung nach einem Aufenthalt von zehn Jahren (GPS, SP; FIMM, SFH), wie dies ursprünglich in der Integrationsvorlage des Bundesrates vom 8. März 2013 vorgesehen war. Der Ständerat hat einen solchen Anspruch jedoch abgelehnt.

Die EKM schlägt vor, den Art. 34 Abs. 2 E-AuG dahingehend zu ändern, dass die Niederlassungsbewilligung generell bereits nach 5 Jahren Aufenthalt erteilt werden kann.

Gemäss BL soll die Niederlassungsbewilligung mit dem Abschluss einer Integrationsvereinbarung verknüpft und bei Nichteinhaltung der Integrationsvereinbarung widerrufen werden können (analog zu Art. 62 Bst. f E-AuG).

2.3.4. Nachweis der Sprachkenntnisse für den Familiennachzug

Gemäss der Integrationsvorlage des Ständerats vom 11. Dezember 2013 müssen Ausländerinnen und Ausländer, die bei der Einreise im Rahmen des Familiennachzugs über keine Kenntnisse einer Landessprache verfügen und sich daher zu einem Sprachkurs anmelden müssen, eine solche nach einem Jahr soweit beherrschen, dass sie sich verständigen können.

BS erachtet eine einjährige Frist als zu kurz (so auch ODAGE), da gerade die sprachliche Integration einen fortlaufenden Prozess darstelle. Zudem weist BS auf den erheblichen Verwaltungsaufwand bei der (jährlichen) Prüfung der Sprachkenntnisse hin (Einholen von Sprachdiplomen bzw. Sprachkursbestätigungen und Überprüfung des erforderlichen Sprachniveaus). DJS lehnt einen allgemeinen Zwang zum Besuch von Sprachkursen ab. SO fände es sinnvoller, den Besuch eines Sprachförderungsangebotes vorgängig als Bedingung aufzuerlegen und anlässlich der ersten Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung eine Bestätigung des erfolgten Kursbesuches einzufordern. Auf diese Weise würde sichergestellt, dass der Sprachkurs effektiv besucht und auch abgeschlossen worden sei.

AG erachtet die neu aufgenommene Verpflichtung zum Spracherwerb als sinnvoll, bemängelt aber, dass diese nicht konsequent umgesetzt würde.

ZG kritisiert, dass der Familiennachzug von Personen mit einer Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung im Gegensatz zum Familiennachzug von Schweizerinnen und Schweizern sowie Angehörigen von EU/EFTA-Staaten an die Bedingung geknüpft ist, dass die nachgezogenen Personen sich in der am Wohnort gesprochenen Sprache verständigen können oder sich zu einem Sprachförderungsangebot anmelden. ZG sieht darin einen Verstoß gegen die Rechtsgleichheit (Art. 43 Abs. 1 Bst. e und Abs. 1^{bis} sowie Art. 44 Abs. 1 Bst. e V-AuG sollen daher gestrichen werden). Ausserdem sei das Kriterium der blossen Anmeldung zu einem Sprachförderungsangebot nicht praktikabel (zu ungenau; aufwändige Abklärungen notwendig). Eine Anmeldung stelle eine blosser Absichtserklärung dar und begründe keine weitere Verbindlichkeit zum späteren Besuch eines Sprachförderungsangebotes. ZG fordert zudem, dass auch Schweizerinnen und Schweizer ihre Familienangehörigen nur dann nachziehen können, wenn sie mit diesen zusammenwohnen, eine bedarfsgerechte

Wohnung vorhanden ist, sie nicht auf Sozialhilfe angewiesen sind und sie keine jährlichen Ergänzungsleistungen beziehen (Art. 42 Abs. 1 AuG soll analog Art. 43 Abs. 1 V-AuG ausgestaltet werden).

AR und SG erachten die Ausnahme vom Erfordernis der Sprachkenntnisse beim Nachzug von ledigen Kindern unter 18 Jahren nicht als sachgerecht. Der Mangel an Sprachkenntnissen führe insbesondere bei Kindern und Jugendlichen zu Integrationsproblemen. Deshalb solle bei Kindern und Jugendlichen nur dann auf die Bedingung der Sprachkenntnisse verzichtet werden, wenn die Kinder und Jugendlichen noch in einer staatlichen Schule oder einem Lehrbetrieb eingeschult werden könnten. Folgende Änderung wird vorgeschlagen: *„Bei ledigen Kindern unter 18 Jahren findet die Voraussetzung nach Absatz 1 Buchstabe e keine Anwendung, sofern die Kinder in ordentlichen Regelstrukturen (Schule, Lehre, etc.) aufgenommen werden.“* Gleichermassen ist auch für BL zwar nachvollziehbar, dass schulpflichtige Kinder die sprachlichen Voraussetzungen nicht erfüllen müssen, nicht aber, dass dies unbeschränkt für alle Kinder unter 18 Jahren gelten soll. Erfahrungsgemäss seien einreisende Kinder im Alter zwischen 15 und 18 Jahren mit erheblichen Integrationsproblemen konfrontiert, weshalb die Ausnahme auf Kinder unter 15 Jahren zu begrenzen sei. TG fordert, dass Kinder und Jugendliche, die nach der obligatorischen Schulpflicht, aber vor Erreichen des 18. Altersjahres im Rahmen des Familiennachzugs einreisen, ebenfalls verpflichtend eine Anmeldung zu einem Sprachförderangebot beibringen müssen.

TI verlangt, dass auch die Integration von Personen mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung gefördert und der Familiennachzug daher nicht an weniger strengere Voraussetzungen geknüpft werden solle. TI schlägt daher vor, in Art. 45 AuG einen neuen Bst. e hinzuzufügen, welcher auch bei Angehörigen von Kurzaufenthaltern Minimalkenntnisse der am Wohnort gesprochenen Landessprache voraussetzt.

Anhang 1: Verzeichnis der Eingaben

Kantone:

AG	Kanton Aargau, Regierungsrat
AR	Kanton Appenzell Ausserrhoden, Regierungsrat
BE	Kanton Bern, Regierungsrat
BL	Kanton Basel-Landschaft, Regierungsrat
BS	Kanton Basel-Stadt, Regierungsrat
FR	Etat de Fribourg, Conseil d'Etat
GE	République et canton de Genève, Conseil d'Etat
GL	Kanton Glarus, Regierungsrat
JU	République et canton du Jura, Gouvernement
NE	République et canton de Neuchâtel, Conseil d'Etat
NW	Kanton Nidwalden, Regierungsrat
OW	Kanton Obwalden, Regierungsrat
SG	Kanton St. Gallen, Regierungsrat
SH	Kanton Schaffhausen, Regierungsrat
SO	Kanton Solothurn, Regierungsrat
SZ	Kanton Schwyz, Regierungsrat
TG	Kanton Thurgau, Regierungsrat
TI	Repubblica e Cantone Ticino, Consiglio di Stato
UR	Kanton Uri, Regierungsrat
VS	Canton du Valais, Conseil d'Etat
ZG	Kanton Zug, Regierungsrat
ZH	Kanton Zürich, Regierungsrat

Politische Parteien:

CVP	Christlichdemokratische Volkspartei
FDP	FDP Schweiz / Die Liberalen
GPS	Grüne Partei der Schweiz
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
SVP	Schweizerische Volkspartei

Andere interessierte Kreise:

aiti	Associazione Industrie Ticinesi
Arbeitsintegration Schweiz	
Caritas	Caritas Schweiz
CSP	Association suisse des Centres sociaux protestants
DJS	Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz
EKM	Eidgenössische Kommission für Migrationsfragen

FER	Fédération des Entreprises Romandes
FIMM	Forum für die Integration der Migrantinnen und Migranten
Gastro Appenzellerland AR	
Gastro Baselland	
Gastro Bern	
Gastro Fribourg	
Gastro Glarnerland	
Gastro Luzern	
Gastro Meilen	
Gastro Neuchâtel	
Gastro Obwalden	
Gastro Schwyz	
Gastro St.Gallen	
Gastro Suisse	
Gastro Ticino	
Gastro Valais	
Gastro Zürich	
Gastro Zürich-City	
grundrechte.ch	Verein grundrechte.ch
HEKS	Hilfswerk der Evangelischen Kirchen Schweiz
Hotel Ganterwald	
Integration Handicap	
IOM	International Organisation for Migration
Kaufmännischer Verband Schweiz	kaufmännischer verband
KdK	Konferenz der Kantonsregierungen
KID	Schweizerische Konferenz der Integrationsdelegierten
Netzwerk Kinderrechte Schweiz	
ODAGE	Ordre des Avocats de Genève
SAH	Schweizerisches Arbeiterhilfswerk
SAV	Schweizerischer Arbeitgeberverband
SBV	Schweizer Bauernverband
Schweizerischer Obstverband	
SEK	Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund
SFH	Schweizerische Flüchtlingshilfe
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
SGV USAM	Schweizerischer Gewerbeverband
SKOS	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
SSV	Schweizerischer Städteverband

SOSF	Solidarité sans frontières
SRK	Schweizerisches Rotes Kreuz
SWBV	Schweizerischer Weinbauernverband
SWISSMEM	
swissstaffing	
Travail.Suisse	
UAPG	Union des Associations Patronales Genevoises
UNHCR	United Nations High Commissioner for Refugees
unine	Université de Neuchâtel
up!schweiz	
VKM	Vereinigung der Kantonalen Migrationsbehörden
VSGP	Verband Schweizer Gemüseproduzenten
VSJF	Verband Schweizerischer Jüdischer Fürsorgen

Anhang 2: Vorlage

Anträge des Bundesrates zum Erlassentwurf vom 8. März 2013 zur Änderung des Ausländergesetzes (Integration) in der Fassung des Ständerates vom 11. Dezember 2013

Ingress

...

und in die Zusatzbotschaft des Bundesrates vom ...¹,

Art. 34 Abs. 6

⁶ Wurde die Niederlassungsbewilligung nach Artikel 63 Absatz 3 widerrufen und durch eine Aufenthaltsbewilligung ersetzt, so kann frühestens nach drei Jahren eine neue Niederlassungsbewilligung erteilt werden. [\[Pa. Iv. 08.406\]](#)

Art. 43 Abs. 1 und 1^{bis}

¹ Ausländische Ehegatten und ledige Kinder unter 18 Jahren von Personen mit Niederlassungsbewilligung haben Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung, wenn:

- a. sie mit diesen zusammenwohnen;
- b. eine bedarfsgerechte Wohnung vorhanden ist; [\[Pa. Iv. 10.485\]](#)
- c. sie nicht auf Sozialhilfe angewiesen sind; [\[Pa. Iv. 10.485\]](#)
- d. sie keine jährlichen Ergänzungsleistungen nach dem Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006² über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung beziehen; und [\[Pa. Iv. 08.428\]](#) in Verbindung mit [Pa. Iv. 10.485\]](#)
- e. sie sich in der am Wohnort gesprochenen Landessprache verständigen können; bei der Erteilung der Aufenthaltsbewilligung ist die Anmeldung zu einem Sprachförderungsangebot ausreichend.

^{1bis} Bei ledigen Kindern unter 18 Jahren findet die Voraussetzung nach Absatz 1 Buchstabe e keine Anwendung.

Art. 44 Abs. 1 Bst. d und e sowie Abs. 3

¹ Ausländischen Ehegatten und ledigen Kindern unter 18 Jahren von Personen mit Aufenthaltsbewilligung kann eine Aufenthaltsbewilligung erteilt und verlängert werden, wenn:

- d. sie keine jährlichen Ergänzungsleistungen nach dem Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006³ über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung beziehen; und [\[Pa. Iv. 08.428\]](#)
- e. sie sich in der am Wohnort gesprochenen Landessprache verständigen können; bei der Erteilung der Aufenthaltsbewilligung ist die Anmeldung zu einem Sprachförderungsangebot ausreichend.

³ Die Erteilung und die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung können mit dem Abschluss einer Integrationsvereinbarung verbunden werden, wenn ein besonderer Integrationsbedarf gemäss Artikel 58a besteht.

Art. 45 Bst. d

Ausländischen Ehegatten und ledigen Kindern unter 18 Jahren von Personen mit Kurzaufenthaltsbewilligung kann eine Kurzaufenthaltsbewilligung erteilt werden, wenn:

- d. sie keine jährlichen Ergänzungsleistungen nach dem Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006⁴ über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung beziehen. [\[Pa. Iv. 08.428\]](#)

Art. 49a Abs. 1

¹ Vom Erfordernis nach den Artikeln 43 Absatz 1 Buchstabe e und 44 Absatz 1 Buchstabe e kann abgewichen werden, wenn wichtige Gründe vorliegen.

Art. 51 Abs. 2 Bst. a und b

² Die Ansprüche nach den Artikeln 43, 48 und 50 erlöschen, wenn:

- a. Betrifft nur den französischen Text.
- b. Widerrufsgründe nach Artikel 62 oder Artikel 63 Absatz 3 vorliegen. [\[Pa. Iv. 08.406\]](#)

Art. 63 Abs. 2 und 3

² Aufgehoben [\[Pa. Iv. 08.450\]](#)

¹

² SR 831.30

³ SR 831.30

⁴ SR 831.30

³ Die Niederlassungsbewilligung kann widerrufen und durch eine Aufenthaltsbewilligung ersetzt werden, wenn die Ausländerin oder der Ausländer nicht bereit ist, sich zu integrieren (Art. 58a). [\[Pa. Iv. 08.406\]](#)

Art. 85 Abs. 6 und 7 Bst. c^{bis}

⁶ Aufgehoben

⁷ Ehegatten und ledige Kinder unter 18 Jahren von vorläufig aufgenommenen Personen und vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen können frühestens drei Jahre nach Anordnung der vorläufigen Aufnahme nachgezogen und in diese eingeschlossen werden, wenn:

c^{bis}. die Familie keine jährlichen Ergänzungsleistungen nach dem Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006⁵ über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung bezieht. [\[Pa. Iv. 08.428\]](#)

Art. 85a Erwerbstätigkeit

¹ Vorläufig aufgenommene Personen können in der ganzen Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben, wenn die orts-, berufs- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen eingehalten werden (Art. 22).

² Die Aufnahme und die Beendigung der Erwerbstätigkeit sowie ein Stellenwechsel müssen vom Arbeitgeber vorgängig der vom Kanton bezeichneten, für den Einsatzort zuständigen Behörde gemeldet werden. Die Meldung muss insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a. die Identität und den Lohn der erwerbstätigen Person;
- b. die ausgeübte Tätigkeit;
- c. den Ort, an dem die Arbeit ausgeführt wird.

³ Der Arbeitgeber muss der Meldung eine Erklärung beilegen, dass er die orts-, berufs- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen kennt und sich verpflichtet, sie einzuhalten.

⁴ Die Behörde nach Absatz 2 übermittelt den Kontrollorganen, die für die Überprüfung der Einhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen zuständig sind, unverzüglich eine Kopie der Meldung.

⁵ Der Bundesrat bezeichnet die zuständigen Kontrollorgane.

⁶ Er regelt das Meldeverfahren.

Art. 88 Sonderabgabe auf Vermögen

¹ Vorläufig aufgenommene Personen unterliegen der Sonderabgabe auf Vermögen nach den Artikeln 86 und 87 AsylG⁶. Die Bestimmungen des 2. Abschnitts des 5. Kapitels, Artikel 112a sowie die Bestimmungen des 10. Kapitels des AsylG sind anwendbar.

² Die Pflicht zur Sonderabgabe auf Vermögen dauert längstens zehn Jahre seit der Einreise.

Art. 97 Abs. 3 Bst. f und g

³ Der Bundesrat bestimmt, welche Daten den Behörden nach Absatz 1 gemeldet werden müssen bei:

- f. dem Bezug von jährlichen Ergänzungsleistungen nach dem Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006⁷ über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung; [\[Pa. Iv. 08.428\]](#)
- g. anderen Entscheiden, die auf einen besonderen Integrationsbedarf gemäss Artikel 58a hindeuten.

Art. 120 Abs. 1 Bst. f und g

¹ Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- f. die Meldepflicht nach Artikel 85a Absatz 2 verletzt oder mit der Meldung verbundene Bedingungen nicht einhält (Art. 85a Abs. 2 und 3);
- g. sich der Kontrolle durch das Kontrollorgan nach Artikel 85a Absatz 4 widersetzt oder diese Kontrolle verunmöglicht.

Anhang Ziffer 5

5. Asylgesetz vom 26. Juni 1998⁸

Art. 61 Erwerbstätigkeit

¹ Personen, denen die Schweiz Asyl gewährt oder die sie als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen hat, können in der ganzen Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben, wenn die orts-, berufs- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen eingehalten werden (Art. 22 AuG⁹).

⁵ SR 831.30

⁶ SR 142.31

⁷ SR 831.30

⁸ SR 142.31

⁹ SR 142.20

² Die Aufnahme und die Beendigung der Erwerbstätigkeit sowie ein Stellenwechsel müssen vom Arbeitgeber vorgängig der vom Kanton bezeichneten, für den Einsatzort zuständigen Behörde gemeldet werden. Das Meldeverfahren richtet sich nach Artikel 85a Absätze 2–5 AuG.

³ Absatz 2 ist nicht anwendbar auf anerkannte Flüchtlinge mit einer Niederlassungsbewilligung.

Gliederungstitel vor Art. 85

2. Abschnitt: Rückerstattungspflicht und Sonderabgabe auf Vermögen

Art. 85 Rückerstattungspflicht

¹ Soweit zumutbar, sind Sozialhilfe-10, Nothilfe-, Ausreise- und Vollzugskosten sowie die Kosten des Rechtsmittelverfahrens zurückzuerstatten.

² Der Bund macht seinen Rückerstattungsanspruch über eine Sonderabgabe auf Vermögen (Art. 86 und 87) geltend.

^{2bis} Der Rückerstattungsanspruch der Kantone richtet sich nach kantonalem Recht.

³ *Aufgehoben*

⁴ *Aufgehoben*

Art. 86 Sonderabgabe auf Vermögen

¹ Asylsuchende, Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung und Personen mit einem rechtskräftigen Wegweisungsentscheid müssen die Kosten nach Artikel 85 Absatz 1 zurückerstatten. Die Sonderabgabe auf Vermögen dient zur Deckung der Gesamtkosten, welche alle diese Personen und die von ihnen unterstützten Angehörigen verursachen.

² Die Sonderabgabe auf Vermögen erfolgt über eine Vermögenswertabnahme nach Artikel 87.

³ Die Pflicht zur Sonderabgabe auf Vermögen dauert längstens zehn Jahre seit Einreichung des Asylgesuchs.

⁴ Der Bundesrat legt die Höhe und Dauer der Sonderabgabe fest.

⁵ *Aufgehoben*

Art. 87 Vermögenswertabnahme

¹ Asylsuchende, Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung und Personen mit einem rechtskräftigen Wegweisungsentscheid müssen ihre Vermögenswerte, die nicht aus ihrem Erwerbseinkommen stammen, offenlegen.

² Die zuständigen Behörden können solche Vermögenswerte zwecks Leistung der Sonderabgabe auf Vermögen sicherstellen, wenn die Asylsuchenden, Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung oder Personen mit einem rechtskräftigen Wegweisungsentscheid:

- a. nicht nachweisen können, dass die Vermögenswerte aus Erwerbs- oder Erwerbserstatzeinkommen oder aus öffentlichen Sozialhilfeleistungen stammen;
- b. die Herkunft der Vermögenswerte nicht nachweisen können; oder
- c. die Herkunft der Vermögenswerte zwar nachweisen können, diese aber einen vom Bundesrat festzusetzenden Betrag übersteigen.

^{2bis} Der Anspruch auf Rückerstattung verjährt ein Jahr, nachdem die zuständige Behörde davon Kenntnis erhalten hat, in jedem Fall aber 10 Jahre nach seiner Entstehung. Auf Rückerstattungsforderungen wird kein Zins erhoben.

³ *Aufgehoben*

⁴ *Aufgehoben*

⁵ Sicherstellte Vermögenswerte werden auf Gesuch hin in vollem Umfang zurückerstattet, wenn die asylsuchende oder schutzbedürftige Person innerhalb von sieben Monaten seit Einreichung des Asylgesuchs oder des Gesuchs um vorübergehende Schutzgewährung kontrolliert ausreist. Das Gesuch muss vor der Ausreise eingereicht werden.

Art. 115 Bst. c, 116a sowie 117

Aufgehoben

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...¹⁰

¹ Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom ... hängigen Verfahren und offenen Forderungen nach den Artikeln 86 und 87 dieses Gesetzes und nach Artikel 88 AuG¹¹ gilt das bisherige Recht.

¹⁰ AS 201X ..., BBl 201X ...

¹¹ SR 142.20